

Amtliche Bekanntmachung

**Entwurf der 4. Bebauungsplanänderung Nr. 168
„Industriegebiet Sümmern – Rombrock/Süd“
Neufassung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 13 BauGB
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB**

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 29.06.2021 folgenden Beschluss gefasst:

Für den im beigefügten Lageplan dargestellten Bereich wird die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 168 „Industriegebiet Sümmern – Rombrock Süd“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB neu aufgestellt. Die Beteiligung erfolgt gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

Die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 168 „Industriegebiet Sümmern – Rombrock/Süd“ entspricht in seinen Festsetzungen nicht dem eines qualifizierten Bebauungsplans gem. § 2 BauGB, da mit diesem Bebauungsplan lediglich die Ansiedlungen von Vergnügungsstätten ausgeschlossen werden sollen. Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 BauGB vom 19.03.2019 wurde aus diesem Grund durch den Aufstellungsbeschluss gem. § 13 BauGB am 29.06.2021 neu gefasst.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB aufgestellt wird. Gemäß den Vorgaben nach § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a und der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und §10a Absatz 1 BauGB abgesehen.

Ziel des Bebauungsplans ist es, durch die Umsetzung des Steuerinstrumentes „Vergnügungsstättenkonzept“ Planungsrecht zu schaffen und so eine zukünftige Ansiedlung von Vergnügungsstätten zu vermeiden. Die genaue Abgrenzung der Bebauungsplanänderung ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Gemäß § 3 Planungssicherstellungsgesetz PlanSIG wird die Auslegung des Planentwurfs durch die Veröffentlichung im Internet ersetzt. Die Einsichtnahme und die Abgabe von Stellungnahmen ist in der Zeit vom 09.09.2021 bis zum 23.09.2021 möglich unter:

<http://www.iserlohn.de> > Wirtschaft & Stadtentwicklung > Bebauungsplaene

Stellungnahmen können von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift oder per E-Mail unter der Adresse „bauleitplanung@iserlohn.de“ vorgebracht werden. Über die vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt.

Der Planentwurf liegt zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet für Personen ohne Internetzugang im gleichen Zeitraum bei der Stadt im Rathaus II, Werner-Jacobi-Platz 12, Bereich Städtebau, während der Dienststunden (Montag bis Mittwoch von 8.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.00 bis 18.00 Uhr, Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr) öffentlich aus.

Aufgrund der Coronavirus-Pandemie-Vorschriften des Landes NRW, ist das Rathaus nur beschränkt begehbar, wir bitten Sie, sich telefonisch anzumelden, damit wir Ihren Zutritt gewährleisten können

In begründeten Fällen können wir Ihnen gem. § 3 Abs. 2 PlanSIG die Auslegungsunterlagen durch Versendung zur Verfügung stellen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Iserlohn, 30.08.2021

Michael Joithe
Bürgermeister